

POLIZEIREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE RARON

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	Seite	2
Art. 2	Strafen		2
Art. 3	Entscheidbehörde		2
Art. 4	Verfahren		2

II. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Art. 5	Tierhaltung	Seite	3
Art. 6	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum		3
Art. 7	Nachtruhestörung		3
Art. 8	Verletzung von Ruhe und Ordnung		3
Art. 9	Identitätsfestlegung		3
Art. 10	Diensterschwerung		3
Art. 11	Bewässerung und Abteulung von Trink- und Wässerwasser		3
Art. 12	Landschaftspflege		4
Art. 13	Missbräuchlicher Durchgang		4
Art. 14	Belästigung und Sicherheitsgefährdung		4

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15	Aufsicht und Kontrolle	Seite	4
Art. 16	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten		4

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Raron

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, 6 sowie 18 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen den Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006;
- eingesehen den Art. 18 Abs. 1 des Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel (GBBK) mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Das vorliegende Reglement soll Übertretungen und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Raron ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.</p> <p>Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar. Die in diesem Reglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.</p>
Strafen	<p>Art. 2</p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen bestraft.</p>
Entscheidbehörde	<p>Art. 3</p> <p>Das Polizeigericht der Gemeinde Raron ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 4 GGB). Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.</p>
Verfahren	<p>Art. 4</p> <p>Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren. Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 12 Ziffer 4 in Verbindung mit Artikel 194bis Ziffer 2 StPO vorgesehenen Verfahren angefochten werden.</p>

II. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

- | | |
|--|--|
| Tierhaltung | <p>Art. 5
Wer als Eigentümer oder vorübergehender Halter von Tieren zulässt, dass diese andere Personen gefährden, durch Lärm beeinträchtigen oder auf andere Weise belästigen.</p> <p>Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden lässt.</p> |
| Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum | <p>Art. 6
Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.</p> |
| Nachtruhestörung | <p>Art. 7
Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzen von Motorfahrzeugen und Maschinen, Betrieb von Lautsprechern usw. stört oder belästigt. Für weitere Störungen wird auf Art. 13 Abs. 1 des GBBK verwiesen.</p> |
| Verletzung von Ruhe und Ordnung | <p>Art. 8
Wer in der Öffentlichkeit die Ruhe und Ordnung in grober Weise verletzt. Die Polizei kann die betreffende Person für eine angemessene Zeit in Gewahrsam nehmen.</p> |
| Identitätsfestlegung | <p>Art. 9
Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben. Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.</p> |
| Diensterschwerung | <p>Art. 10
Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.</p> <p>Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnis erlässt, nicht nachkommt.</p> |
| Bewässerung und Abteilung von Trink- oder Wasserwasser | <p>Art. 11
Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen der Gemeinde und der Geteilschaft erlassenen Weisungen betreffend der Benutzung und Ableitung von Wasser hält (Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw.)</p> <p>Wer in unberechtigter Weise Trink- oder Wasserwasser benutzt oder ableitet.</p> <p>Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.</p> |

- Art. 12**
Landschaftspflege
Wer als Grundeigentümer der Vergandung seines Bodens nicht entgegenwirkt. Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.
- Art. 13**
Missbräuchlicher Durchgang
Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, oder Tiere und Fahrzeuge hindurchführt.
- Art. 14**
Belästigung und Sicherheitsgefährdung
Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 15**
Aufsicht und Kontrolle
Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zwecke vereidigten Personen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

- Art. 16**
Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten
Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 29. 09. 1993, das hiermit aufgehoben wird. Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10.11.2009 verabschiedet und an der Urversammlung vom 09.12.2009 durchberaten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 13.01.2010 erfolgt.

EINWOHNERGEMEINDE RARON

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Troger Daniel

sig. Salzgeber Klaus